

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **203/11**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 17. Januar 2011

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an: Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung 24. Februar 2011

Betreff: Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung – 1. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung) – 1. Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 13 Satz 3 KVerf können Einzelheiten der Formen der Bürgerbeteiligung in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Die Stadt Schwedt/Oder hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. In einer solchen Satzung ist es sinnvoll zu regeln, zu welchem Zeitpunkt eine Einwohnerfragestunde im Sitzungsverlauf stattfindet, als auch eine Regelung über die zeitliche Dauer zu treffen. (vgl. dazu Schumacher Kommentar zur BbgKVerf §13 Tz. 4. 3). Durch diese Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass sich die interessierten Einwohner sowohl auf den besonderen Tagesordnungspunkt der Einwohnerfragestunde zeitlich orientieren können, aber auch die Einwohner mit einem besonderen Interesse an nachfolgenden Tagesordnungspunkten von einem planvollen Sitzungsablauf ausgehen können. Die Beteiligungssatzung der Stadt Schwedt/Oder war bisher nicht mit dieser Bestimmtheit gestaltet. Durch die vorliegende Änderung wird dieses erreicht.

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung lässt gemäß § 15 Abs. 2 im Bedarfsfall auch eine Einwohnerfragestunde im Verlauf von Ausschusssitzungen zu. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit in den Ausschusssitzungen zunehmend Gebrauch gemacht. Zur Klarstellung soll diese Praxis durch die vorliegende Änderung auch in die Einwohnerbeteiligungssatzung unmittelbar einfließen. Für Einwohner, deren Fragen durch die zeitliche Reglementierung in der jeweiligen Sitzung nicht mehr behandelt werden können ist eine schriftliche Beantwortung im Nachgang zur Sitzung vorgesehen, so dass ihnen aus der zeitlichen Reglementierung keine Nachteile erwachsen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung) – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung vom ... die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung) – 1. Änderung beschlossen.

§ 1 Änderung des Satzungstextes

1. Der Satz 1 des § 1 Einwohnerfragestunde erhält folgende neue Fassung:

Die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind berechtigt, in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung, den jeweiligen Ausschuss oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

2. Nach dem Satz 1 des § 1 Einwohnerfragestunde wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Die Einwohnerfragestunde soll jeweils zu Beginn einer öffentlichen Sitzung stattfinden und in der Regel nicht länger als 60 Minuten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und 30 Minuten in den Sitzungen der Ausschüsse dauern.

3. Die Sätze 2 und 3 des § 1 Einwohnerfragestunde werden die Sätze 3 und 4.

4. Der Satz 4 des § 1 Einwohnerfragestunde wird in der folgenden Fassung zu Satz 5:

Können Fragen in der Sitzung aus sachlichen oder zeitlichen Gründen nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort; bei öffentlichem Interesse können die Antworten im Amtsblatt der Stadt „Schwedter Rathausfenster“ veröffentlicht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister